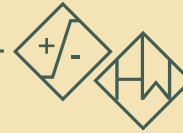


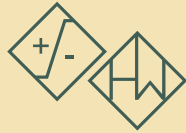
H. WALDHAUSEN

DIPLOM-KAUFMANN • STEUERBERATER



H. WALDHAUSEN

DIPLOM-KAUFMANN • STEUERBERATER



Notizen:

In der Praxis lässt sich diese Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes vermutlich nicht auf den Endabnehmer überwälzen. Dies führt dazu, dass der Netto-Erlös beim Pferdeverkauf schmilzt.

Für den gewerblichen Verkäufer oder für den landwirtschaftlichen Verkäufer, der zur Regelbesteuerung optiert hat, bietet sich daher als eventueller Ausweg die Nutzung der Vergünstigung durch die sog. Differenzbesteuerung an.

Mönchengladbach, 14.4.2012

H. Waldhausen
Diplom-Kaufmann-Steuerberater
S. Waldhausen
B.A. Taxation and Auditing

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008



H. WALDHAUSEN

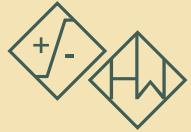
DIPLOM-KAUFMANN • STEUERBERATER

Beethovenstraße 46 • 41061 Mönchengladbach
Tel.: 0 21 61 - 49 50 80 • Fax: 0 21 61 - 49 50 823
Mobil: 0172 - 4 09 01 98

ab 1.7.2012

**Umsatzsteuersatz
beim Pferdeverkauf
19% statt 7%**

**Wir sind Ihr Partner
bei allen Steuerfragen**



Der ermäßigte Steuersatz für Pferde ist nur noch für Tiere zulässig, die zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittel dienen oder zum Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung eingesetzt werden.

Der Bundesrat hat am 30.3.2012 dem Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften zugestimmt. Ein Bestandteil dieser Gesetzesänderung ist die Versagung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7% beim Verkauf von Pferden.

Dies ist die zu erwartende Konsequenz aus den Entscheidungen des EuGH, die es einem Mitgliedsstaat nicht erlaubten, auf alle Lieferungen von lebenden Tieren unabhängig von ihrer Bestimmung, einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden.

Die EU-Kommission hatte gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für Pferde vor dem EuGH Klage erhoben und Recht bekommen.

Demnach wird der bislang gültige ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% auf die Lieferung von lebenden Pferden einschließlich reinrassiger Zuchttiere (ausgenommen Wildpferde) aufgehoben.

Auf sämtliche Lieferungen, Einfuhren und innergemeinschaftlichen Erwerbe von Pferden wird der normale Steuersatz erhoben. Dies wird dadurch erreicht, indem man Tiere aus der Anlage zum Umsatzsteuergesetz, welche die Gegenstände beinhaltet, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, herausgenommen hat.

Eine Ermäßigung ist nur noch zulässig für Tiere, die zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittel dienen oder zum Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung eingesetzt werden.

Diese Neuregelung gilt für Umsätze

ab dem 1.07.2012

Abweichend von der Regelung zur Umsatzsteuer von Pferdepensionseinnahmen (hier traf die Neureglung auch die nach § 24 UStG „pauschalierenden“ Landwirte) gilt die jetzige Neuregelung nicht für Landwirte, die nach § 24 UStG „pauschal“ versteuern. Hier bleibt es bei den z.Zt. gültigen Steuersatz von 10,7% (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 UStG).

Die Neuregelung gilt selbstverständlich für Landwirte, die zur Regelbesteuerung optiert haben.